Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5498**

17. Wahlperiode 13. 04. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5261 –

Entwurf eines Gesetzes gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG)

A. Problem

Der 2003 beschlossene EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – FLEGT) enthält Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems des illegalen Holzeinschlags. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Errichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft sowie die Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Errichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft sollen insbesondere illegale Holzeinfuhren in die EU verhindert sowie die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags in den Holzerzeugerländern unterstützt werden. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Stellen zu benennen.

B. Lösung

Der Entwurf eines Gesetzes gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) dient der Regelung der notwendigen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sowie der zur Durchführung dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen. Als für Deutschland zuständige Behörde wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) benannt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen Kosten für die Einrichtung eines IT-Systems zum Datenaustausch zwischen BLE und Zoll in Höhe von etwa 500 000 Euro.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Kosten durch erhöhten Vollzugsaufwand entstehen für den Bund durch Amtshandlungen bei der BLE im Umfang von einer Stelle des gehobenen Dienstes. Die Mehrausgaben dafür betragen jährlich etwa 55 000 Euro. Hinzu kommen Sachausgaben in Höhe von etwa 20 000 Euro jährlich.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln zu den Nummern 1 und 2 soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Importeure von Holzprodukten können Kosten insbesondere dann entstehen, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vorliegen. In diesem Fall sind weitere Überprüfungen erforderlich, wodurch es zu Verzögerungen der Abfertigung kommen kann. Die hierdurch entstehenden Kosten können nicht beziffert werden, da sie in hohem Maße vom Einzelfall abhängen. Vor diesen Kosten kann sich der Importeur weitgehend dadurch schützen, dass er Holz nur von vertrauenswürdigen Exporteuren bezieht. Im Normalfall kommt es nicht zu Verzögerungen der Abfertigung und damit auch nicht zu Kosten der betroffenen Importeure.

Durch die nationale Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Bürokratiebelastung aus gesetzlich veranlassten Informationspflichten wird so gering wie möglich gehalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden durch den Gesetzentwurf keine Informationspflichten eingeführt.

Für die Wirtschaft werden vier neue Informationspflichten eingeführt, die zur nationalen Umsetzung des unmittelbar geltenden EU-Rechts erforderlich sind. Im Rahmen der sogenannten Ex-ante-Schätzung werden hierdurch in den ersten Jahren Kosten von bis zu 47 346 Euro jährlich erwartet.

Für die Verwaltung werden drei neue Informationspflichten eingeführt. Der hierdurch entstehende Aufwand ist bereits bei der Ermittlung des Vollzugsaufwands für den Bund berücksichtigt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5261 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. April 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Alois Gerig
Berichterstatter

Petra Crone
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Petra Crone, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/5261** in der 102. Sitzung am 7. April 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der 2003 beschlossene EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – FLEGT) enthält Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems des illegalen Holzeinschlags. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Errichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft sowie der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Errichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft sollen insbesondere illegale Holzeinfuhren in die EU verhindert sowie die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags in den Holzerzeugerländern unterstützt werden. Dabei geht es um Holzimporte aus Ländern, die mit der EU freiwillige Partnerschaftsabkommen abgeschlossen haben. In diesen Ländern wird mit EU-Unterstützung ein System zur Durchsetzung und Kontrolle der einschlägigen Rechtsvorschriften aufgebaut. Sobald Abkommen in Kraft treten, dürfen Holzimporte aus diesen Ländern in die EU nur noch mit einer gültigen FLEGT-Genehmigung eingeführt werden. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Stellen zu benennen.

Der Entwurf eines Gesetzes gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz – HolzSiG) dient der Regelung der notwendigen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sowie der zur Durchführung dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen. Das HolzSiG benennt die BLE als zuständige Behörde für die Kontrolle der Einfuhren. Es regelt hierzu die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der BLE wie Datenaustausch, Kontrollmaßnahmen und Beschlagnahmung von Holz. Weiterhin werden die Mitwirkung der Zollbehörden bei Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen sowie Straf- und Bußgeldvorschriften geregelt.

Die ebenfalls erforderliche nationale Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Hierzu sind zunächst noch die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 995/2010 abzuwarten, die spätestens bis zum 3. Juni 2012 vorliegen müssen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 13. April 2011 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5261 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 39. Sitzung am 13. April 2011 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5261 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5261 in seiner 38. Sitzung am 13. April 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie begrüße den Gesetzentwurf und stimme ihm zu. Der Gesetzentwurf sei ein wichtiger Einstieg bei der Bekämpfung des Handels mit illegal eingeschlagenem Holz. Auch wenn derzeit erst mit drei Lieferländern Partnerschaftsabkommen bestünden, fänden bereits jetzt Verhandlungen mit weiteren Ländern statt. Dieser Weg müsse weiter konsequent beschritten werden. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werde beim Gesetzentwurf die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, der vorliegende Gesetzentwurf müsse in der Praxis auch entschlossen umgesetzt werden. Wichtig seien jetzt wirkungsvolle Kontrollen, die sicherstellten, dass illegal eingeschlagenes Holz tatsächlich auch nicht importiert werde. Bei der Kontrollmethode bevorzuge sie die Isotopenmethode, mit der das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion des Holzes nachgewiesen werden könne. Die derzeit geplante Anzahl der Stichprobenkontrollen durch die Zollbehörden, die zu Beginn bei etwa 16 Fällen pro Jahr liegen solle, seien zu niedrig angesetzt. Insgesamt werde die Fraktion der SPD aber dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, es bestünde große Einigkeit darüber, den illegalen Holzeinschlag bekämpfen zu wollen, weil er eine der Ursachen von Waldzerstörung sei. Letzterer sollte auch im Interesse der Entwicklungs- und Schwellenländer wirkungsvoll entgegengetreten werden. Der derzeit verfolgte Weg, freiwillige Partnerschaftsabkommen mit holzexportierenden Ländern abzuschließen, sei richtig. Bezüglich der durch das Gesetz für den Bund entstehenden Kosten für die Einrichtung eines IT-Systems zum Datenaustausch zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und

Ernährung und dem Zoll in Höhe von ca. 500 000 Euro bat sie die Bundesregierung um nähere Informationen zu den Kosten. Zudem fragte die Fraktion der FDP nach Stand und Anzahl der bereits abgeschlossenen Partnerschaftsabkommen. Dabei müsse ein besonderes Augenmerk auf den Abschluss eines Abkommens mit Indonesien gelegt werden, da Schätzungen zufolge etwa die Hälfte des aus Indonesien eingeführten Holzes aus illegalem Holzeinschlag stamme. Die Fraktion der FDP stimme dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemerkte, grundsätzlich stimme sie dem Gesetzentwurf zu. Der Abschluss von Partnerschaftsabkommen mit holzexportierenden Ländern könne aber nur ein erster wichtiger Zwischenschritt sein, dem jetzt weitere Schritte bei der Bekämpfung des Handels mit illegal eingeschlagenem Holz folgen müssten. Sie bat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang um Informationen, wann die nächste Gesetzesnovelle vorlegt werde. Bezüglich der Intensität der Kontrollen schloss sie sich der geäußerten Kritik, dass zunächst nur ca. 1 Prozent der importierten Hölzer stichprobenartig kontrolliert werden sollen, an. Sie fragte die Bundesregierung, ob bestimmte Importhölzer, bei denen der Verdacht auf illegalen Holzeinschlag höher sei, stärker kontrolliert würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, auch sie werde dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. Es handele sich um eine späte Umsetzung der FLEGT-Verordnung der EU vom Dezember 2005. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es offenbar nicht nötig gewesen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, solange noch nicht Partnerschaftsabkommen abgeschlossen worden seien. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bat die Bundesregierung um Informationen, mit welchen Lieferländern bereits Partnerschaftsabkommen bestünden und mit welchen Lieferländern Verhandlungen aufgenommen worden seien. Sie begrüße es, dass die EU mit der FLEGT-Verordnung nunmehr ein faktisches Verbot für illegal eingeschlagenes Holz beschlossen habe, das für alle Länder gelte. Sie bat die Bundesregierung um Auskunft, worauf sich ihre Aussage beziehe, dass 3 bis 6 Prozent des nach Deutschland eingeführten Holzes aus illegaler Herkunft stamme.

Die **Bundesregierung** betonte, jährlich werde weltweit eine Fläche von 13 Millionen ha entwaldet. Dies verursache bis zu 20 Prozent der weltweiten CO_2-Emissionen. Sie unterstütze aktiv die EU-Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags. Die weltweite Waldzerstörung lasse sich nur aufhalten, wenn sich eine legale und nachhaltige Waldnutzung in allen Ländern wirtschaftlich lohne und damit Anreize zur Walderhaltung gegeben würden. Das helfe der gesamten Holzwirtschaft. Der durch das HolzSiG und die dazugehörigen EU-Verordnungen erforderliche Aufwand, sowohl für die Wirtschaft als auch für die zuständigen Behörden, sei durch das wichtige Ziel, illegalen Holzeinschlag zu unterbinden, gerechtfertigt. Derzeit würden Partnerschaftsabkommen mit mehreren Ländern ausgehandelt. Dabei lägen drei Partnerschaftsabkommen – mit Ghana, Kamerun, Kongo (Brazzaville) – bereits vor. Das Abkommen mit der Zentralafrikanischen Republik stehe kurz vor der Unterzeichnung. Den stichprobenartigen Kontrollen bei importierten Hölzern würde ein risikobasierter Ansatz zugrunde liegen. Wenn es konkrete Verdachtsmomente bei bestimmten Regionen oder bei bestimmten Holzarten gebe, würde die Probenzahl entsprechend erhöht.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss einstimmig dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5261 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. April 2011

Alois Gerig
Berichterstatter

Petra Crone
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333